



Hundehaltungsverordnung der Gemeinde Rettenschöss (HundehVO 2010)

Präambel

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rettenschöss vom 16. August 2010
betreffend Leinenzwang und Hundekotaufnahmepflicht

Leinenzwang für Hunde **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Hundehalter sind verpflichtet, in den unten angeführten Bereichen ihre Hunde an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf zwei Meter nicht übersteigen.

1. Auf der Landesstraße L44 sRettenschösser Straße%o
2. Auf der Gemeindestraße sRitzgrabenweg%o
3. Auf der Gemeindestraße sFeistenauweg%o
4. Auf der Gemeinderstraße sFleckenweg%o
5. Auf der Gemeindestraße sDorf-Staudinger Brücke%o
6. Auf der Gemeindestraße sMiesbergweg%o
7. Auf der Gemeindestraße sPöttingerweg%o
8. Im Ortsteil Leitacker
9. Im Ortsteil Osenthal
10. Im Ortsteil Rettenschöss
11. Im Ortsteil Ritzgraben
12. Im Ortsteil Primau
13. Im Ortsteil Feistenau
14. Im Ortsteil Pötting
15. Im Ortsteil Miesberg
16. Auf den Wanderwegen im Ortsteil Wandberg
17. Im Bereich von beweideten Weideflächen

Die genaue Gebietsabgrenzung
ist auf den der Verordnung bei-
liegenden Plänen ersichtlich.

(2) In der Vegetationszeit (1. März bis einschließlich 30. Oktober jeden Jahres) sind Hunde im Bereich landwirtschaftlicher Kulturen an einer nicht mehr als zwei Meter langen Kurzleine zu führen.

§ 2 Ausnahme

Ausgenommen vom Leinenzwang sind:

1. Diensthunde öffentlicher Dienststellen
2. Sanitätshunde
3. Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes und Hirtenhunde während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Hundekotaufnahmepflicht für Hundehalter

§ 3

(1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, durch Hunde nicht verunreinigt werden.

(2) Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß (Abs. 3) zu entsorgen.

(3) Eine ordnungsgemäße Entsorgung liegt nur dann vor, wenn der Hundekot in einem geeigneten Gefäß, etwa einem Hundekotsammelsack, gesammelt und im Anschluss daran in Straßenmüllgefäße oder in die Hausmülltonne entsorgt wird.

Verfahrens- und Schlussbestimmungen

§ 4 Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht (§ 1) werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Absatz 1 lit. d Landes-Polizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu " 360 geahndet.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die anderen Bestimmungen (§ 5) werden, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu " 1.820 geahndet.

§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Bürgermeister

Angeschlagen am 17. 8. 2010
Abgenommen am

Helmut Oppacher